

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 20 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die sechsgepaßte Kompartimentszeile oder deren Raum 1.— RM, Arbeitervermittlungen 50 Pf., Verbandsanzeigen 30 Pf. pro Zeile.

Das Ende der Aussperrung. Ein Erfolg unseres Verbandes.

Mit dem Beschluß, die organisierten Holzarbeiter in ganz Deutschland auszusperrn, hat der Arbeitgeberverband eine Aktion unternommen, die notwendig fehlschlagen mußte. Man darf als sicher annehmen, daß es ihm in der entscheidenden Versammlung nicht an Warnern gefehlt hat, die den Gang der Dinge vorausgesehen haben. Aber wenn man sich erinnert, daß der von der Leitung des Arbeitgeberverbandes in langen, mühseligen Verhandlungen vereinbarte Reichsmantelvertrag von der Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes zweimal zerschlagen wurde, dann ist es nicht schwer, sich ein Bild von der geistigen Einstellung dieser für die Geschichte des Arbeitgeberverbandes entscheidenden Körperschaft zu machen. Hinzu kommt, daß der Arbeitgeberverband der Deutschen Holzindustrie unter dem Druck der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände stand. Dieser Zentralstelle für Scharfmacherei ist die vom Deutschen Holzarbeiter-Verband betriebene Lohnpolitik seit langem ein Dorn im Auge. Durch eine große, umfassende Aussperrung, die unserm Verbande das Blut aus den Adern saugt, sollte die unbequeme Gewerkschaft, die immer wieder der Vereinigung der Arbeitgeberverbände die Kreise stört, mattgesetzt werden. Daß die Mattenfüßlermelodie der Vereinigung in einer Versammlung von der geistigen Verfassung der Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Holzindustrie begeisterten Beifall fand, ist begreiflich. So kam der folgenschwere Beschluß zustande.

Man muß den Unterhändlern des Arbeitgeberverbandes, die in den Tagen vom 4. bis 6. Juni die Verhandlungen führten, zugestehen, daß sie dichtgehalten haben. Mit keiner Wendung haben sie verraten, daß sie den Auftrag hatten, die Verhandlungen schließlich aufzulösen, um für die Durchführung des Aussperrungsbeschlusses freie Bahn zu schaffen. Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes wurde nicht müde, immer wieder zu beteuern, daß er und seine Kollegen das ehrliche Bestreben hätten, schließlich-friedlich eine Verständigung mit den Holzarbeitern zu suchen. Das sei ja gerade der Sinn des in der Zeitung des Arbeitgeberverbandes vorgenommenen Personenwechsels, daß nun ehrliche und aufrichtige Vertragspolitik getrieben werden soll. Dieses Verhalten der Unternehmer war schlau, aber mit Schlichtheit allein läßt sich eine solide Vertragspolitik nicht treiben.

In unserer Verbandsleitung hat man die Ankündigung der bevorstehenden Aussperrung mit ruhiger Gelassenheit aufgenommen. Gleichgültig war uns die Sache natürlich nicht. Selbst wenn der große Plan der Unternehmer nur zu einem Bruchteil ausgeführt wurde, bedeutet das für viele unserer Kollegen Not und Entbehrung, für die Gesamtmittelschicht eine Zeit gesteigerter Opferwilligkeit. Aber wir wissen auch, daß das die Mitglieder des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes umschlingende Band der Solidarität so fest ist, daß auch eine im größten Maßstab durchgeführte Aussperrung es nicht zerreißen, sondern nur noch fester knüpfen kann.

Schon die in den ersten Tagen eingegangenen Nachrichten bestätigten unsere Erwartung, daß es den Unternehmern nur zugehen würde, einen bescheidenen Teil ihres großen Planes durchzuführen. Wir haben in der vorigen Nummer unserer Zeitung die Zahl der Ausgesperrten mit 3316 angegeben. Diese Zahl war eigentlich zu hoch gegriffen, denn bei ihrer Feststellung war die sehr beträchtliche Zahl derer nicht berücksichtigt, die schon in den ersten Tagen in die wiedergeöffneten Betriebe zurückkehrten. In zahlreichen Fällen mußte überdies das Ersuchen der Unternehmer, die Arbeit wieder aufnehmen, aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden. Noch ehe die erste Aussperrungswoche abgelaufen war, stand auf beiden Seiten fest, daß der Schlag fehlgegangen war. Der neue Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes, Herr Hagenah, in Leipzig war von dieser Erkenntnis so erschüttert, daß er „Frank“ wurde. Man hat ihn bei den weiteren Verhandlungen nicht wieder gesehen.

Einsichtige Führer im Unternehmerlager hatten das Bestreben, die Parteien recht schnell wieder zusammenzubringen. Aber das war eine schwierige Aufgabe. Die zentrale Verhandlung über die Erneuerung der bezirklichen Lohnabkommen war gescheitert, und die Unternehmer konnten sich noch nicht dazu entschließen, nun in der bisherigen Weise in den Bezirken zu verhandeln. In verschiedenen Bezirken waren die staatlichen Schlichtungsstellen angerufen, und in einigen Fällen, so in Württemberg und Baden, waren Schiedsprüchje gefällt worden, die aber von den

Unternehmern im Hinblick auf die Gesamtlage abgelehnt wurden. Für Sachsen hatte der Schlichter auf den 22. Juni Verhandlungen angesetzt. In der Erwartung, daß zu diesen Verhandlungen auch ein Vertreter unseres Verbandsvorstandes nach Dresden kommen würde, hatte sich der gesamte geschäftsführende Vorstand des Arbeitgeberverbandes dort versammelt. Aber er wartete vergeblich auf unsern Verbandsvertreter. Da entschloß sich der Arbeitgeberverband zu dem schweren Schritt, an das Reichsarbeitsministerium heranzutreten. Von Dresden aus hat er telegraphisch das Reichsarbeitsministerium um Vermittlung. Dieses hatte sich bisher korrekterweise zurückgehalten, denn da es sich um Bezirksverträge handelt, war nicht die Zentralstelle zuständig, sondern nur die Landesstellen wären beauftragt gewesen, aus eigener Initiative einzugreifen. Nachdem es nunmehr von den Unternehmern angerufen war, wandte sich das Reichsarbeitsministerium an unsern Verbandsvorstand, der natürlich Verhandlungen nicht ablehnte. Diese wurden auf den 24. Juni anberaumt. Inzwischen hatte sich der Arbeitgeberverband direkt an unsern Verbandsvorstand gewandt, und am 23. Juni fand eine Besprechung im engsten Rahmen statt, in der man sich über die Art, in der die Verhandlungen zu führen sind, verständigte.

Am 24. Juni trat die Verhandlungskommission, je fünf Vertreter auf jeder Seite, unter dem Vorsitz des Ministerialrates Mewes im Reichsarbeitsministerium zusammen. Der Vertreter des Ministeriums war von dem ihm sofort vorgebrachten Wunsch der Parteien, zunächst ohne behördliche Vermittlung zu verhandeln, sehr erfreut, denn die Regierung steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die direkte Verständigung zwischen den Parteien der behördlichen Vermittlung vorzuziehen ist. Den Parteien wurden aber Räume im Ministerium zur Verfügung gestellt. Der Vertreter des Ministeriums hielt sich für ein eventuelles Eingreifen bereit, aber es gerichte auch ihm zur Befriedigung, daß er nicht in Anspruch genommen wurde. Die gesamten Verhandlungen wurden bis zum Schluß ohne jede behördliche Vermittlung geführt.

Vor Eintritt in die Verhandlungen wurde erneut festgestellt, daß es sich, entsprechend den geltenden Verträgen, um bezirkliche Vereinbarungen handelt, über die lediglich am gleichen Ort verhandelt wird. Die früher abgegebene Erklärung der Unternehmer, daß die zu treffenden Vereinbarungen nur gelten sollen, wenn eine Verständigung auf der ganzen Linie zustande kommt, wurde zurückgezogen. Die Verhandlungen wurden in der Weise geführt, daß die Vertreter der Bezirksparteien nacheinander vor den Zentralvorständen erschienen und vor ihnen verhandelten. Wurden sie hier nicht einig, dann wurde ihnen aufgegeben, allein weiter zu verhandeln und zu melden, wenn sie eine Einigung erzielt hatten. Gelang ihnen eine solche nicht, dann wurde erneut vor den Zentralvorständen verhandelt. Nach Einholung des Einverständnisses der Bezirksvertreter berieten alsdann die Zentralvorstände über einen Vorschlag, den sie den Parteien machen wollten. In der Regel beschränkte sich dieser Vorschlag auf den Spitzenlohn; die sonstigen Streitfragen, die verschiedentlich auftauchten, wurden den Bezirksparteien zur unmittelbaren Regelung überlassen. Zu dem Vorschlag der Zentralvorstände hatten die Bezirksvertreter lediglich zu erklären, ob sie bereit seien, diesen Vorschlag ihrer Partei zur Annahme zu empfehlen. Mit Ausnahme der Arbeitgebervertreter von Schleswig-Holstein und von Thüringen wurde diese Frage von allen Vertretern bejaht. Allerdings in vielen Fällen erst nach sehr langer Überlegung. Die endgültige Entscheidung liegt bei den Parteien in den Bezirken; sie wird voraussichtlich in den ersten Tagen der Woche fallen.

Besonders schwierig lagen die Dinge in Schlesien. Hier verständigte man sich schließlich dahin, daß Breslau, von wo kein Vertreter erschienen war, aus den Verhandlungen ausscheidet. Für Schlesien wurde dementsprechend nur ein Spitzenlohn für die Ortsklasse III festgelegt. Bei der Besprechung unter den Zentralvorständen wurde insbesondere auch von den Unternehmern anerkannt, daß das Lohnniveau für die größeren Städte in Schlesien zu niedrig liegt. Deshalb wurde den Parteien dringend empfohlen, eine Revision der Ortsklasseneinteilung vorzunehmen. Auch im Bezirk Brandenburg wird herkömmlicherweise die Ortsklasse III als Richtklasse für die Verhandlungen angenommen. In diesem Bezirk gibt es aber eine Reihe von Städten, die höher gruppiert sind. Die Löhne in der Provinz Brandenburg sind also nicht ganz so niedrig, wie es in der unten folgenden Zusammenstellung den Anschein hat. Schließlich sei noch der Bezirk Rheingebiet er-

wähnt, der das linksrheinische Gebiet umfaßt. Hier ist außer dem Arbeitgeberverband auch der Rheinisch-Westfälische Tischlerinnungsverband Vertragspartner. Das Lohnabkommen kann nur mit dessen Mitwirkung getroffen werden. Der Vorschlag hat daher nur die Bedeutung einer Richtlinie für die unter Einfluß des Innungsverbandes in der Heimat zu führenden Verhandlungen.

Für die folgende Übersicht über das Ergebnis der Verhandlungen ist zu beachten, daß die Lohnzulage in den meisten Fällen in zwei Etappen gewährt wird. Die erste ist bei Wiederaufnahme der Arbeit fällig; meist ist hier der 13. Juni als Stichtag genannt. Die zweite Erhöhung erfolgt Mitte August; der Stichtag richtet sich hier nach dem Beginn der Lohnwoche. In einigen Fällen sind die Termine abweichend festgelegt, in mehreren Bezirken sind auch drei Etappen vorgesehen. Alle Lohnabkommen gelten bis zum 15. Oktober.

Landesbezirk	Der Lohn gilt für diese Klasse	Seit heriger Lohn Pf.	Der Lohn wird erhöht auf ... Pf.	
			Sofort	Mittl. August
Bayern	II	82	86	94
Württemberg	II	78	86	94
Baden	II	77	84	92
Hessen, Hessen-Nassau	I	92	95	102
Rassel.	II	74	86	94
Rheingebiet	II	83	95	95
Rheinisches Land	II	83	93	95
Rhein	I	100	103	109
Düsseldorf	I	85	97	103
Hamburg	I	87	98	103
Schleswig-Holstein	II	80	88	93
Sachsen	II	78	88	95
Schlingern	II	69	76	85
Schlesien	III	57	70	78
Brandenburg	III	68	75	77

Die Verhandlungen an den vier Tagen waren anstrengend; meist wurde bis in die späten Nachtstunden verhandelt; im allgemeinen ging es aber vorwärts, weil überall der Willen vorhanden war, zu einem Ergebnis zu kommen. Wiederholt war die Rede davon, daß man die Verhandlungen da wiederaufnehmen wolle, wo sie am 6. Juni abgebrochen worden waren. So war es auch in der Tat. Das beweist, wie übel die Unternehmer beraten waren, als sie in Ausführung des ihnen gewordenen Auftrages die Verhandlungen am 6. Juni auflösen ließen. Hätten die Unternehmer diese Bindung nicht gehabt, dann hätte sich die Arbeit, die in den Tagen vom 24. bis 27. Juni geleistet wurde, unmittelbar an die Verhandlungen vom 6. Juni anschließen können. Die Unternehmer hätten sich dann die Aussperrung erspart, bei der sie keine Vorberer geerntet haben und der Schaden, der dem Gewerbe und seinen Angehörigen auf beiden Seiten zugefügt wurde, wäre verhütet worden.

Der Arbeitgeberverband der Deutschen Holzindustrie stand in dem Kampf nicht allein, ja, man kann sogar sagen, daß er in dem Kampf mehr Objekt als Subjekt war. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat ihn als Versuchskaninchen benützt. Möglich, daß sich manche Macher im Arbeitgeberverband sehr geehrt gefühlt haben, als sie auf solche Weise in so nahe Berührung mit den hochmögenden Herren kamen, die in der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, wie in der wirtschaftlichen Spitzenorganisation der Unternehmer, dem Reichsverband der Deutschen Industrie, tonangebend sind; dem Holzgewerbe haben sie durch ihr bereitwilliges Eingehen auf die Befehle der Oberschichtmacher keinen Dienst erwiesen. Sie haben von jener Seite wohl Sympathieerklärungen und Versicherungen erhalten, aber diese blieben platonischer Art. So hat der Zentralverband des Deutschen Handwerkerbundes auf Ersuchen des Reichsverbandes der Industrie ein Rundschreiben an seine Mitglieder gerichtet, in welchem diese gebeten wurden, im Hinblick auf die Aussperrung bei der Behandlung der Holzindustrie die notwendigen Rückfälle zu nehmen. Wir glauben Grund zu der Annahme zu haben, daß von solcher Rücksichtnahme in der Praxis nicht viel zu spüren war. Mancher Unternehmer aus dem Holzgewerbe wird es bedauern, den Versicherungen aus jenem Lager so leicht Gehör geschenkt zu haben; mancher wird Betrachtungen darüber anstellen, ob er nicht besser gefahren wäre, wenn die angebahnte Verständigung mit den

Wichtige Steuerfragen.

Rückerstattung von Steuerbeträgen bei Erwerbslosigkeit im Jahre 1924.

Aber die am 1. Juni in Kraft getretene Neuverteilung der Lohnsteuer haben wir in Nr. 24 der "Holzarbeiter-Zeitung" berichtet. Die Bestimmungen über Rückerstattung von Steuerbeträgen bei Erwerbslosigkeit wurden nur nebenbei erwähnt, ihre Besprechung sollte erfolgen, wenn die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz erlassen worden sind. Das ist inzwischen geschehen. Wir haben von einer Besprechung ab, weil uns jene Stellen des Gesetzes höchst unwahrscheinlich vorkamen. Der in Frage kommende Teil des § 10 des Steuerüberleitungsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

Die im Kalenderjahr 1924 vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge werden auf Antrag erstattet, wenn der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 610 Reichsmark im Kalenderjahr oder von 155 Reichsmark im Kalendervierteljahr berücksichtigt worden ist.

Der hier festgesetzte steuerfreie Jahresbetrag von 610 M. ergibt sich aus der Addition der bei den einzelnen Lohnzahlungen zu berücksichtigenden steuerfreien Beträge. 1924 betrug der steuerfreie Lohnbetrag von Januar bis Ende November wöchentlich 12 M. und monatlich 50 M., für den Monat Dezember wurden diese Sätze auf 15 bzw. 60 M. erhöht. Wenn einem Arbeiter bei 46 Lohnzahlungen je 12 M. und bei 4 je 15 M. steuerfrei gelassen wurden, dann sind ihm insgesamt 610 M. angerechnet worden. Dieser Arbeiter hat nach der oben im Wortlaut wiedergegebenen Bestimmung keinen Anspruch auf Rückerstattung der Steuern. Anders liegt die Sache, wenn der Arbeiter nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt hatte; in diesem Falle ist er nicht in den Genuss des vollen steuerfreien Lohnbetrages von 610 M. gekommen. Da die Berücksichtigung des steuerfreien Lohnbetrages nur bei der Lohnzahlung erfolgen kann, wird nur solchen Arbeitern, die 50 Wochen Beschäftigung haben, der ihnen zustehende Jahresbetrag voll in Anrechnung gebracht. War ein Arbeiter im Jahre 1924 nur 40 Wochen beschäftigt, so fehlen ihm, wenn die Woche Erwerbslosigkeit in die Monate Januar bis November fiel, 12 M., wenn sie in den Monat Dezember fiel, 15 M. an den 610 M. War er mehrere Wochen erwerbslos, dann ist der Fehlbetrag entsprechend größer. In all diesen Fällen sind dem Arbeiter die "1924 vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge" auf Antrag zu erstatten. So steht es schwarz auf weiß im Gesetz. Praktisch würde das also bedeuten, daß alle Arbeiter, die nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt waren, die im Laufe des Jahres gezahlte Steuer restlos zurückverlangen könnten. Das wäre zwar sehr nett, aber kaum durchführbar.

Unsere damals ausgesprochene Vermutung, daß der Gesetzgeber wahrscheinlich eine andere Regelung gewollt habe, als im Gesetz steht, wird von den Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers bestätigt. Die vom 30. Mai datierten Durchführungsbestimmungen besagen in ihrem § 11 folgendes:

Ist der steuerfreie Lohnbetrag im Kalenderjahre 1924 nicht in Höhe von 610 Reichsmark berücksichtigt worden, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem einbehaltenen Steuerbetrag und dem Steuerbetrag, der sich ergeben hätte, wenn der steuerfreie Lohnbetrag in voller Höhe berücksichtigt worden wäre, auf Antrag zu erstatten.

Vierteljahresbeträge unter 1 Reichsmark, Jahresbeträge unter 4 Reichsmark werden nicht erstattet.

Die Anträge müssen bis zum 31. Juli 1925 gestellt werden. Bei Fristversäumnis kann Nachsicht in entsprechender Anwendung des § 68 der Reichsabgabenordnung gewährt werden.

Die Durchführungsbestimmungen besagen also etwas ganz anderes als das Gesetz. Während dieses von Rückerstattung der "1924 vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge" spricht, reden die Durchführungsbestimmungen nur von Rückerstattung des "Unterschiedsbetrages". Das ist natürlich etwas ganz anderes, als was im Gesetz steht, wie folgende Beispiele zeigen. Nehmen wir einen ledigen Arbeiter, der 45 Wochen Beschäftigung hatte und jede Woche 30 M., im ganzen Jahr also 1350 M. verdiente. Bei den 45 Lohnzahlungen sind ihm je 12 M., insgesamt 540 M. steuerfreier Lohnbetrag gutgebracht worden, während er auf 610 M. Anspruch hat. Nach dem Wortlaut des Steuerüberleitungsgesetzes müßte er auf Antrag die 81 M. vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge zurückerstattet bekommen. Nach den Durchführungsbestimmungen hat er aber nur Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem einbehaltenen Steuerbetrag und dem Steuerbetrag, der sich ergeben hätte, wenn statt 540 M. der volle steuerfreie Lohnbetrag von 610 M. in Anrechnung gekommen wäre. In unserem Beispiel ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 7 M. (wie dieser berechnet wird, darüber weiter unten Näheres). Nach dem Steuerüberleitungsgesetz hätte unser Arbeiter 81 M. zu verlangen, nach den Durchführungsbestimmungen aber nur 7 M.

An diesem Beispiel wird wieder einmal treffend bewiesen, wie heute Gesetze zusammengesponnen werden. Die "Fachmänner" des deutschen Reichsfinanzministers von Schlieben haben hier ein Gesetz zusammengebracht, dessen Wortlaut etwas ganz anderes besagt, als was der Gesetzgeber wollte. Wenn der Reichsfinanzminister zwei halbwegs intelligente Schreiberlinge mit der Formulierung des Gesetzes beauftragt hätte, dann wäre bestimmt nicht der Unfuss hineingeschrieben worden, den die gelehrten Herren des Reichsfinanzministeriums fertiggebracht haben. Dann noch ein weiteres Kunststück dieser Sorte Gesetzmacherei. Wie weiter unten an Beispielen gezeigt wird, kommt die Rückerstattung der Steuerbeträge in erster Linie den Ledigen zugute, während die Verheirateten das Nachsehen haben, und zwar werden die kinderreichen Familien am stärksten benachteiligt. Daß der Gesetzgeber das gewollt hat, möchten wir bezweifeln, es handelt sich eben um ein Gesetz, das gedankenlos zusammengesponnen ist, sowohl vom Reichsfinanzministerium als auch vom Reichstag.

Nach den Durchführungsbestimmungen haben also alle Arbeiter, die 1924 infolge zeitweiser Erwerbslosigkeit nicht in den Genuss des vollen steuerfreien Lohnbetrages von 610 M. gekommen sind, Anspruch auf Rückerstattung des Unterschiedsbetrages zwischen dem einbehaltenen Steuerbeträge und dem niedrigeren Steuerbetrag, den zu zahlen sie verpflichtet sind. Wie wird der Unterschiedsbetrag berechnet?

Nehmen wir als Beispiel zunächst einen ledigen Arbeiter, der im Dezember infolge Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik oder Aussperrung eine Woche ohne Beschäftigung war. Er hat insgesamt 49 Wochen gearbeitet und jede Woche 30 M., im ganzen Jahr also 1470 M. verdient. Bei 46 Lohnzahlungen sind ihm je 12 M. und bei 3 je 15 M. steuerfreier Lohnbetrag angerechnet worden. Insgesamt sind das 597 M., während er auf 610 M. Anspruch hat. Von den 1470 M. Jahresverdienst sind ihm 597 M. steuerfrei gelassen, so daß er 873 M. mit 10 Prozent versteuert hat. Die Steuer beträgt 87,30 M. Nun hat er aber Anspruch auf 610 M. steuerfreien Lohnbetrags. Von den 1470 M. sind also 860 M. abzuziehen. Es verbleiben 610 M., davon 10 Prozent Steuer macht 86 M. Gezahlt hat er 87,30 M., obwohl er nur 86 M. zu zahlen hatte. Die Differenz von 1,30 M. ist der Unterschiedsbetrag, den er aber nicht erstattet bekommt, weil Jahresbeträge unter 4 M. nicht erstattet werden. Bei 48 Wochen Beschäftigung ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 3 M., der gleichfalls nicht zur Auszahlung kommt.

Erst wenn unser Arbeiter nur 47 Wochen Beschäftigung hatte, ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 4,30 M. In diesem Falle sieht die Berechnung so aus: 47 Wochen je 30 M. macht 1410 M. Steuerfrei sind ihm gelassen worden 587 M. (46 x 12 M. und 1 x 15 M.), mithin hat er 823 M. mit 10 Prozent versteuert, das macht 84,30 M. Werden von den 1410 M. Verdienst 610 M. steuerfreier Betrag in Abzug gebracht, verbleiben 800 M., davon 10 Prozent macht 80 M. Steuer. Gezahlt hat er aber 84,30 M., also 4,30 M. zuviel; diesen Unterschiedsbetrag kann er erstattet verlangen. Fällt die Erwerbslosigkeit in die Monate Januar bis November, dann darf der Arbeiter nur 46 Wochen Beschäftigung gehabt haben, wenn ein Unterschiedsbetrag von über 4 M. herauskommen soll.

Während der Ledige mit 1410 M. Jahreseinkommen in 47 Wochen 4,30 M. zuviel gezahlte Steuer erstattet erhält, geht der Verheiratete (Mann mit Frau) mit dem gleich hohen Einkommen leer aus. Der Verheiratete darf nur 46 Wochen Beschäftigung gehabt haben, wenn ein Unterschiedsbetrag von 4 M. herauskommen soll. In diesem Falle ergibt die Berechnung folgendes Bild: 46 Wochen je 30 M. macht 1380 M. im Jahr. Steuerfrei sind ihm gelassen worden 552 M. (46 x 12 M.), mithin hat er 828 M. mit 9 Prozent versteuert, das macht 74,52 M. Werden von den 1380 M. Verdienst 610 M. steuerfreier Betrag in Abzug gebracht, verbleiben 770 M. Davon 9 Prozent macht 69,30 M. Steuer. Gezahlt hat er aber 74,52 M., also 5,22 M. zuviel. Auf diesen Unterschiedsbetrag hat er Anspruch. Hat der Verheiratete ein Kind, beträgt der Unterschiedsbetrag 4,84 M., bei zwei Kindern 4,06 M. Sind mehr als zwei Kinder vorhanden, beträgt der Unterschiedsbetrag weniger als 4 M. In diesem Falle darf der Arbeiter nur 45 und weniger Wochen Beschäftigung gehabt haben. Die Wirkung des Gesetzes ist also die, daß gerade die bedürftigsten Arbeiterfamilien keinen Anspruch auf Rückerstattung von Steuerbeträgen haben.

Unsere Beispiele geben stets nur den niedrigsten Betrag an, der zurückerstattet wird. Wenn ein Arbeiter 10 und 20 Wochen erwerbslos war, kommen natürlich viel höhere Unterschiedebeträge heraus. Ein Lediger z. B. der nur 30 Wochen Beschäftigung hatte und in dieser Zeit 900 M. verdiente, hat 25 M. zuviel Steuern gezahlt, die ihm erstattet werden müssen. Bei einem Verdienst von weniger als 30 M. in der Woche ist der Unterschiedsbetrag niedriger, wurde über 30 M. verdient, ist der Unterschiedsbetrag höher.

An Hand dieser Beispiele kann sich jeder Arbeiter ausrechnen, ob auch er einen Teil der gezahlten Steuern zurückfordern kann. Ist das der Fall, dann muß ein entsprechender Antrag beim zuständigen Finanzamt sofort gestellt werden, spätestens aber bis zum 31. Juli. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Höhe des Lohnes und der gezahlten Lohnsteuer im Jahr oder Vierteljahr hervorgeht. Die Lohnhöhe läßt sich nachweisen durch Vorlegen der Lohnzettel, Lohnkäten oder des Lohnbuches. Sind diese nicht mehr vorhanden, muß eine Verdienstbescheinigung des Unternehmers beigebracht werden. Als Beweis für die gezahlte Lohnsteuer dient das Steuerbuch mit den während dieser Zeit geklebten Marken oder eine Bescheinigung des Unternehmers über die Höhe der abgezogenen Lohnsteuer. Die Finanzämter sind angewiesen, von Kleinlichen Ermittlungen abzusehen.

Rückerstattung von Steuerbeträgen bei Erwerbslosigkeit im Jahre 1925.

Über die Rückerstattung von zuviel gezahlter Lohnsteuer im Jahre 1925 bestimmt der § 10 der Durchführungsbestimmungen folgendes:

Auch wenn eine Veranlagung eines Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 1925 nicht erfolgt, ist dem Arbeitnehmer auf Antrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem Steuerbetrag, der vom Arbeitslohn einbehalten worden ist, und dem Steuerbeträge zu erstatten, der sich ergeben hätte, wenn der steuerfreie Lohnbetrag

- a) für das 1. Kalendervierteljahr in Höhe von 180 Reichsmark,
 - b) für das 2. Kalendervierteljahr in Höhe von 200 Reichsmark,
 - c) für das 3. Kalendervierteljahr in Höhe von 240 Reichsmark,
 - d) für das ganze Kalenderjahr 1925 in Höhe von 860 Reichsmark
- berücksichtigt worden wäre.

Arbeitern ohne den unternommenen Gewaltstreik durchgesetzt worden wäre. Wenn man die jetzt gemachten Zugeständnisse mit den Lohnangeboten der Unternehmer vom 6. Juni vergleicht, dann muß man feststellen, daß die durchweg sehr weit darüber hinausgehen. Wir haben tatsächlich bedeutende Lohnzulagen erzielt. Es gereicht uns zur Befriedigung, diesen Erfolg erzwingen zu haben. Aber der Erfolg erscheint nur dann hoch, wenn die festgesetzte Ebene mit den selbsterzielten verglichen werden. Im Grunde sind wir durch diesen Fortschritt erst zu dem Lohnniveau gekommen, auf dem wir längst hätten sein sollen, und für manche Bezirke ist diese Linie auch jetzt noch nicht erreicht.

Mit stiller Seiterzeit haben wir von einigen Scharmachereien Kenntnis genommen, die das Licht der Welt erst zu der Zeit erblickten, als die Verhandlungen sich ihrem Ende zuneigten. Der Fernbachsche "Holzmarkt" bringt in seiner Nummer vom 26. Juni eine kräftige Hegepistel. Es kränkt ihn, daß unser Verband nur Extrabeiträge auszusprechen braucht, um Kampfmittel aufzutreiben. Der Verband, der immer wieder seine Kasse auffüllt, um Kämpfe zu führen, erscheint ihm als die Wurzel alles Übels. Deshalb schreibt er: "Für die Arbeitgeber bleibt dann eben nur die eine Möglichkeit, das Instrument dieser ewigen Bedrohens zu zerstören, um modern zu sprechen: die Entwaffnung des Feindes." Und er schließt seinen Ergruß mit: "Ceterum censeo: Die Kriegsfonds der Gewerkschaften müssen zerstört werden, weil sie ständige Drohmittel sind. Wer keine Munition hat, der ist viel friedlicher gesinnt!" Wir können den Schmerz des guten Fernbach nachfühlen, wenn er nun erzählt, daß sein Schuß nach hinten losgegangen ist, und daß sich der Deutsche Holzarbeiter-Verband nach erfolgtem Siege guter Gesundheit erfreut.

Von einer anderen Seite hat die gleichzeitig erschienene Nummer der "Arbeitgeber-Zeitung" das Problem zu packen gesucht. Sie veröffentlicht einen Aufsatz, der im Hinblick auf die Aussperrung in der Holzindustrie Propaganda für die Streikversicherung der Unternehmer macht. Der Artikel traut unserem Verband, der bereits zu Beginn des Kampfes Extrabeiträge erhebt, keine große finanzielle Leistungsfähigkeit zu und rühmt die Arbeitgeberschaft der Holzindustrie, die wohlgerüstet sei. Am Schluss begrüßt er diese als "Vorkämpfer für die bedrohte Wirtschaft", sie habe "Anspruch auf die tatkräftige Unterstützung durch die Gesamtheit der Arbeitgeber". Die Unternehmer können diesen Gruß zu den übrigen uneingelassenen Wechsellagen, die ihnen von jener Seite ausgestellt wurden. Vielleicht wird ihr Schmerz über die erlittene Niederlage gemildert durch die Tatsache, daß sich jetzt post festum noch so viele Genossen finden, die sich unbewußt als Teilhaber ihrer Pleite melden. Im übrigen nehmen wir Kenntnis davon, daß die von der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände ins Leben gerufene Streikentschädigungsgesellschaft, der "Deutsche Streikschutz", eine lebhaftige Propaganda entfaltet. Er zählt nämlich seinen Agenten sehr gute Provisionen.

Der Kampf in der Holzindustrie hat in der Tagespresse ein starkes Echo gefunden. Allerdings hat die bürgerliche Presse nur gelegentliche Mitteilungen gebracht, dagegen hat sich die sozialdemokratische Presse lebhaft bemüht, die Sache unserer Kollegen zu fördern, und insbesondere hat das sozialdemokratische Zentralorgan, der "Vorwärts", durch zahlreiche sachkundige Aufsätze und Notizen das Interesse für den Kampf wachgehalten. Auch die kommunistische Presse hat den Kampf verfolgt; es vermag kaum ein Tag, an dem nicht die "Rote Fahne" einen kürzeren oder längeren Artikel über ihn veröffentlichte. Allerdings waren diese Veröffentlichungen nicht sowohl dazu bestimmt, den ausgesperrten Holzarbeitern, als vielmehr der kommunistischen Propaganda zu dienen. Diese Propaganda ist darauf gerichtet, jeden Lohnkampf zu verbreitern. Es müssen immer mehr Arbeitergruppen hineingezogen werden, schließlich entwickelt er sich zum Generalkrieg, der das gesamte Wirtschaftsleben lahmlegt, und dann beginnt die Weltrevolution, die alle Übel heilt und den Moskauern die Herrschaft über die ganze Welt bringt. Diesen Gedankengängen entsprechend waren die Artikel der "Roten Fahne" gehalten. Neben der Propaganda für die Verbreiterung der Kampffront wurde in diesen Aufsätzen vor allem Mißtrauen gegen die Leitung unseres Verbandes gepredigt, der man allen Ernstes die komischsten Ratschläge für die Führung des Kampfes erteilte. Selbstverständlich verriet diese Artikel eine vollendete Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Schaden haben übrigens die Veröffentlichungen der "Roten Fahne" nicht angerichtet, denn es hat sie kein Recht erlangt.

Ein schwerer Kampf ist beendet. Wenn diese Zeitung in die Hände der Leser kommt, dürfte die Arbeit wohl allgemain wieder aufgenommen sein. Die Unternehmer haben zu einem vernünftigen Schlag gegen unsern Verband ausgeholt, sie haben ihre Absicht nicht erreicht. Aber wenn es ihnen auch nicht gelungen ist, auch nur ein Drittel der Arbeiter auszusperrten, die sie eigentlich auf die Straße werfen wollten, so geizt es sich doch, auch in diesem Fall die Absicht für die Tat zu nehmen. Die Unternehmer haben ihre Kraft überschätzt und sich eine Niederlage geholt. Wir empfinden berechtigtes Mitleid über diesen Ausgang des Kampfes, aber wir wollen deshalb keine Jubelkumpanen anstimmen. Ebenjowenig aber wollen wir auf den Lorbeeren entsuchen. Der Kampf, den wir zu führen haben, ist nicht beendet. Eine Kampfpause ist eingetreten, wenigstens was die großen Kämpfe anbelangt. Rufen wir die Zeit, unsere Waffen zu untersuchen und sie in Ordnung zu bringen. Niemand weiß, wie lange diese Kampfpause dauern wird, wie bald wir zu neuen Auseinandersetzungen entgegenzu werden. Sammelt die Kräfte, stärkt eueren Reigen, macht aus unserm Deutschen Holzarbeiter-Verband eine unüberwindliche Organisation. Das sei unsere Lehre aus der Erfahrung des abgewehrten Aussperrung.

Der Antrag muß, wenn er für ein Kalendervierteljahr gestellt wird, spätestens bis zum Schlusse des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats, wenn er für das Kalenderjahr gestellt wird, spätestens bis zum Schlusse des auf das Kalenderjahr folgenden Monats beim Finanzamt eingereicht werden. Jedoch können Anträge für das erste Kalendervierteljahr 1925 noch bis zum 31. Juli 1925 gestellt werden. Auch für 1925 gilt die Bestimmung, daß Vierteljahresbeträge unter einer Reichsmark und Jahresbeträge unter 4 Reichsmark nicht erstattet werden. Die Berechnung der Unterschiedsbeträge erfolgt in derselben Weise wie in unseren Beispielen für 1924.

Rückerstattung von Steuerbeträgen bei wirtschaftlicher Notlage.

Das Steuerüberleitungsgesetz bestimmt in seinem § 10 folgendes:

Eine teilweise oder volle Erstattung der im Kalenderjahre 1924 einbehaltenen Lohnsteuerbeträge findet auf Antrag statt, wenn bei dem Lohnsteuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere auch außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehörigen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle.

Auch solche Anträge müssen bis zum 31. Juli 1925 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Höhe der zu erstattenden Beträge wird vom Finanzamt bestimmt.

Lohnsteuerabzug bei nicht voller Wochenbeschäftigung.

Das Steuerüberleitungsgesetz bestimmt in seinem § 22: Vom Arbeitslohn bleibt für den Arbeitnehmer ein Betrag von 18,60 Reichsmark wöchentlich vom Steuerabzug frei.

In den Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers heißt es: „Bei Lohnzahlungen bleiben für den Arbeitnehmer bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen 18,60 Reichsmark wöchentlich vom Steuerabzug frei.“ Weil hier von vollen Wochen die Rede ist, wird vielfach angenommen, daß, wenn ein Arbeiter infolge Kurzarbeit oder Krankheit nicht die volle Woche im Betrieb war, er auch keinen Anspruch auf 18,60 Mt. steuerfreien Lohnbetrag hat. In den „Mitteilungen der Ortsverwaltung Berlin“ unseres Verbandes wird an einem Beispiel zu beweisen versucht, daß ein Kurzarbeiter bei dreitägiger Beschäftigung in der Woche nur Anspruch auf 9,30 Mt. steuerfreien Lohnbetrag hat. Das ist unzutreffend. Vor Jahren haben verschiedene Unternehmer einmal versucht, die Kollegen auf diese Weise zu betrügen. Die „Holzarbeiter-Zeitung“ hat gegen dieses Verfahren sofort Einspruch erhoben mit dem Erfolg, daß der Reichsfinanzminister das Verhalten jener Unternehmer für ungesetzlich erklärte. In den noch heute geltenden Durchführungsbestimmungen über den Abzug vom Arbeitslohn vom 20. Dezember 1923 wird ausdrücklich gesagt, daß der Arbeiter auch dann Anspruch auf den für die Woche vorgesehenen steuerfreien Lohnbetrag hat, wenn er insbesondere infolge Kurzarbeit oder Krankheit nur für einen Teil der Woche Lohn erhält. Versuche der Unternehmer, eine andere Regelung einzuführen, müssen mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Sautauschläge infolge der Einwirkung giftiger Hölzer.
In Nr. 22 der Holzarbeiter-Zeitung haben wir die Verordnung vom 12. Mai 1925 besprochen, durch welche die Unfallversicherung auf eine Reihe gewerblicher Berufskrankheiten ausgedehnt wird. Diese Verordnung hat für uns insofern ein besonderes Interesse, als in dem Entwurf des Reichsarbeitsministeriums unter den fraglichen Krankheiten auch Hautauschläge infolge Einwirkung giftiger Hölzer genannt waren; in der endgültigen Verordnung fehlt aber diese Krankheit, während andere Krankheiten, die in dem Entwurf nicht genannt waren, in die Verordnung aufgenommen wurden.

Der Arbeitgeberverband der Deutschen Holzindustrie und der Wirtschaftsverband haben es als ihr Verdienst in Anspruch genommen, daß Holzarbeiter, die infolge der Verarbeitung giftigen Holzes erkranken, von den Vorteilen dieser Verordnung ausgeschlossen werden. Es darf daher wohl angenommen werden, daß diese Organisationen vor dem Erlaß der Verordnung gehört wurden. Wir haben es bei der Besprechung der Verordnung scharf gerügt, daß man bei solchen Anlässen, wo es sich um die Interessen der Arbeiter handelt, wohl die Organisationen der Unternehmer, nicht aber auch die der Arbeiter hört. Unsere Annahme, daß Arbeitervertreter nicht gehört wurden, scheint aber auf einem Irrtum zu beruhen. In Nr. 24 der „Gewerkschaftszeitung“ wird nämlich ein Aufsatz von G. Haupt über die fragliche Verordnung veröffentlicht, in dem es heißt: „Ein Antrag des Fabrikarbeiter-Verbandes, auch Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff in die Liste aufzunehmen, wurde von der Regierung gutgeheißen. Durch eine Verhandlung des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats mit Sachverständigen wurde die Liste erheblich erweitert, während einige Hauterkrankungen gestrichen wurden.“

Aus dieser Mitteilung geht hervor, daß der Fabrikarbeiter-Verband Gelegenheit hatte, Anträge zu stellen, vermutlich bei der Verhandlung, die der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats mit Sachverständigen geführt hat. Daß die Ladung durch den Sozialpolitischen Ausschuss direkt erfolgt wäre, ist nicht anzunehmen, wahrscheinlich hat er sich dazu der Vermittlung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes bedient, der seinerseits die beteiligten Gewerkschaften aufgefordert hat, Sachverständige zu benennen. Daß hierbei der Fabrikarbeiter-Verband in erster Linie in Betracht kam, ist selbstverständlich, aber seine Sachkunde bei der Frage, ob Saut-

auschläge infolge der Einwirkung giftiger Hölzer wie Unfälle zu entschädigen sind, wagen wir doch zu bezweifeln. In dem ältesten Bericht wird einfach gesagt, daß einige Hauterkrankungen gestrichen wurden. Das ist sehr kurz, und würde es interessieren, zu erfahren, weshalb die Erkrankung gestrichen wurde, die für die Holzindustrie in Betracht kommt. Genügte dazu das Verlangen der Holzindustriellen, die wahrheitswidrig behaupteten, daß solche Erkrankungen in der Holzindustrie nicht vorkommen? Oder haben auch Arbeitervertreter diesem Verlangen zugestimmt, oder war die Streichung des vom Reichsarbeitsministerium vorgeschlagenen Schutzes gefährdeter Holzarbeiter eine Kompensation für die Aufnahme von Krankheiten in die Schutzliste, die vom Reichsarbeitsministerium nicht als besonders schutzbedürftig angesehen worden waren?

Das sind eine Menge von Fragen, die wir nicht hätten stellen brauchen, wenn ein Vertreter der Holzarbeiter zu den fraglichen Verhandlungen hinzugezogen worden wäre. Wir haben in Unkenntnis des Sachverhalts der Reichsregierung einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie in dieser, für die Holzarbeiter wichtigen Frage keinen Vertreter des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes gehört hat. Aus der Veröffentlichung in der „Gewerkschaftszeitung“ müssen wir aber schließen, daß der Vorwurf nicht die Reichsregierung, sondern eine andere Stelle trifft. Vielleicht äußert sich der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes über diese etwas mysteriöse, aber für die Holzarbeiter recht wichtige Angelegenheit.

Reichsmittel für Körper- und Jugendpflege.

Im Reichstage haben die bürgerlichen Parteien bei Beratung des Etats des Reichsinnenministeriums 1 Million Mark für den Ausbau des Deutschen Stadions mit großer Begeisterung bewilligt. Für die Unterstützung der Jugendherbergen und der Jugendbewegung waren nur 120 000 Mt. in dem Etat vorgesehen. Die Jugendverbände hatten die Fraktionen des Reichstages gebeten, diese sehr geringe Summe auf mindestens 1 Million Mark zu erhöhen. Der für das Stadion so bewilligungsfreudige Reichstag schwang sich jedoch nur dazu auf, diese Summe auf 240 000 Mark heraufzusetzen. Wenn bedacht wird, daß wir in Deutschland über 2000 Jugendherbergen und 70 große Jugendverbände mit 3 1/2 Millionen jugendlichen Mitgliedern haben, so erkennt man so recht die Bedeutungslosigkeit der bereitgestellten Summe. Hinzu kommt, daß gerade die Jugendherbergen meistens sehr reparaturbedürftig sind.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Sport heute gewaltig überschätzt wird. Vor allem herrscht die Meinung, daß die sportliche Betätigung der Jugend als Ersatz für den heute unmöglichen Militärdienst zu betrachten sei. Alle bürgerlichen Parteien ohne Ausnahme sind deshalb äußerst freigebig. Das Volk der Denker und Dichter will anscheinend nur noch Leute anerkennen, die Rekordeleistungen auf sportlichem Gebiete vollbringen. Schrieb doch vor kurzem die „Deutsche Turnzeitung“, das Organ der Deutschen Turnerschaft: Man soll auf alle Fälle in erster Linie Sport und Körperpflege treiben, selbst auf die Gefahr hin, daß die geistige Kultur dabei zu kurz kommen könnte. Nun soll durchaus nicht die Bedeutung des Sports — oder, besser gesagt, der Körperpflege — unterschätzt werden. Aber diese darf nicht, wie z. B. die Fußballspiele, den ganzen Menschen beherrschen. Körper und Geist sollen in gleicher Weise harmonisch ausgebildet werden. Der Reichstag gab ein schlechtes Beispiel. Es wird unsere Aufgabe sein müssen, dafür zu sorgen, daß auch besonders in unserer Jugendbewegung die geistige Ausbildung zu ihrem Recht kommt.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Extrabeiträge.

Der Vorstand hat beschlossen, daß die in der vorigen Nummer der „Holzarbeiter-Zeitung“ ausgeschriebenen Extrabeiträge lediglich für die 26. (21. bis 27. Juni) und für die 27. Beitragswoche (28. Juni bis 4. Juli) zur Erhebung zu bringen sind. Jedes Mitglied, das in diesen beiden Wochen in Arbeit stand, hat zwei Extrabeitragsmarken zu entnehmen. Die Höhe der Extrabeiträge richtet sich nach dem Verdienst entsprechend der in der vorigen Nummer bekanntgegebenen Staffelung. Die Lokalverwaltungen erhalten in diesen Tagen besondere Formulare mit Anweisungen zur Bornahme der Abrechnung.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 27. Wochenbeitrag für die Woche vom 28. Juni bis 4. Juli fällig geworden.
Berlin S. O. 16, Am Röllischen Park 2.
Der Vorstandsvorsitzende.

Die Bildhauerei.

Unser Deutscher Holzarbeiter-Verband ist seit jeher bestrebt, die fachtechnische und kunstgewerbliche Fortbildung seiner Mitglieder nach besten Kräften zu fördern. Diesem Zwecke dient in erster Linie das „Fachblatt für Holzarbeiter“, eine seit 1906 erscheinende reich illustrierte Monatschrift. Da das „Fachblatt für Holzarbeiter“ sich in der Hauptsache mit fachtechnischen und kunstgewerblichen Fragen des Tischlergewerbes beschäftigt, sind im Laufe der Jahre für eine Reihe anderer Gewerbe der Holzindustrie Sonderhefte erschienen, und zwar für Bildhauer, Drechler, Korbmacher und Stellmacher. Wie das „Fachblatt für Holzarbeiter“ haben auch diese Sonderhefte begeisterte Anhänger gefunden. Besonders fühlbar scheint das Bedürfnis für ein Fachblatt bei den Bildhauern zu sein. Die bisher erschienenen drei Hefte waren stets in wenigen Wochen vergriffen, einmal mußte sogar ein Nachdruck erfolgen, damit die Nachfrage befriedigt werden konnte. Aber nicht nur in Deutschland wurden die Bildhauerhefte fleißig begehrt, auch das Ausland betundete ein großes Interesse, so daß eine Ausgabe in englischer Sprache hergestellt wurde. Nunmehr läßt die Verlagsanstalt unseres Verbandes ein neues Sonderheft für Bildhauer erscheinen. Wie die früheren führt auch das neue den Titel: Die Bildhauerei. Es bringt Abbildungen ausgeführter Arbeiten

in Holz, Stein, Steinzeug, Metall und von Modellen. Paul Dupont liefert das Heft mit einem lesenswerten Aufsatz über: Aus alter und neuer Zeit. Ein zweiter Aufsatz ist betitelt: Expressionismus als Volkstum?
Wir sind sicher, daß auch das neue Sonderheft für Bildhauer zahlreiche Freunde in den Reihen unserer Kollegen finden wird. Es kostet bei Bezug durch die Verwaltungen 3 Mt.

Unsere Lohnbewegung.

Für die **Stad- und Feilchenindustrie** bestand früher ein Reichstarifvertrag, der von den Unternehmern gekündigt wurde und am 31. Januar 1924 ablief. Seitdem ist wiederholt über den Abschluß eines neuen Reichstarifvertrages verhandelt worden. Anfang März 1925 kam es zwischen den beiderseitigen Verhandlungskommissionen auch zu einer Verständigung. Unsere Kollegen stimmten dem vereinbarten Tarifvertrag zu, die Unternehmer lehnten ihn aber ab. Anfang Juni fanden weitere Verhandlungen statt, die nunmehr zum Abschluß eines neuen Reichstarifvertrages führten. Vertragskontrahent auf Unternehmerseite ist der Arbeitgeberverband der deutschen Stad- und Feilchenindustrie. Der Reichstarifvertrag gilt für alle in der Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einerlei, ob diese in Fabriken, Werkstätten oder als Feilmarbeiter beschäftigt sind. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 48 Stunden. Für die ersten drei Überstunden werden 10 Prozent, für weitere drei Überstunden 20 Prozent Zuschlag auf den Mindestlohn gezahlt. Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren erhalten drei Ferientage bezahlt, für die älteren Beschäftigten beträgt die Feriendauer 3 bis 8 Tage, je nach der Beschäftigungsdauer im Betriebe. Lehrlinge beiderlei Geschlechts erhalten jedes Jahr 3 Tage Ferien. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, für die Befestigung der Feilmarbeit tünlichst einzutreten. Wo noch Feilmarbeiter beschäftigt werden, gelten für diese die Bestimmungen des Reichstarifvertrages. — Da die zwischen den Parteien gepflogenen Lohnverhandlungen zu keinem Ergebnis führten, wurde am 22. Juni unter dem Vorsitz eines vom Reichsarbeitsministerium gestellten Schlichters verhandelt. Die Verhandlungen kamen nur schwer vom Fleck, weil die Unternehmer von einer Lohnerhöhung nichts wissen wollten. Schließlich kam es doch zu einer neuen Vereinbarung. Ab 20. Juni werden die Stundenlöhne um 10 Prozent und die Akkordpreise um 5 Prozent erhöht. Damit steigt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter in den drei Ortsteilen auf 75, 69 und 64 Pf. Die Akkordbasis beträgt am 31. Oktober zum 30. November gekündigt werden.

In **Bremen** fanden Verhandlungen für die Metallindustrie statt. Der Schlichtungsausschuss entschied sich für eine Zulage von 8 Pf. In weiteren Verhandlungen boten die Unternehmer ab Juli weitere 2 Pf., so daß die Zulage insgesamt 5 Pf. beträgt. In dieser Bewegung sind von uns etwa 400 Kollegen beteiligt.

In **Harburg a. d. Elbe** wurde für die Dürensabrik Wende & Co. ein Tarifvertrag abgeschlossen. Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden, sie kann nach Erörterung der Gründe mit der Betriebsvertretung auf neun Stunden ausgedehnt werden. Nach einjähriger Beschäftigung erhalten die Arbeiter unter 20 Jahren vier Tage Ferien, für die älteren Arbeiter steigt die Feriendauer auf zehn Tage nach achtjähriger Beschäftigung. Der Vertrag ist unbefristet und kann mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden. Das gleichzeitig abgeschlossene Lohnabkommen setzt den Lohn der Facharbeiter auf 74 Pf. fest; für Facharbeiterinnen beträgt er 41 Pf., für Hilfsarbeiterinnen 32 Pf. Wird von der Verlängerung der Arbeitszeit Gebrauch gemacht, dann werden die sämtlichen Stundenlöhne um 1 Pf. erhöht. — In der **Stuhlrohr- und Stockfabrik** von F. C. Meyer wurde der Stundenlohn der Lohnarbeiter von 63 auf 67 Pf., der Schwerarbeiter von 66 auf 70 Pf. erhöht.

In **Röslin** wurde mit der Möbelfabrik Bauer eine neue Lohnvereinbarung getroffen, nach welcher der Spizenlohn ab 5. Juni 73 Pf. und ab 1. Juli 75 Pf. beträgt.

In **Schwaben (Oberbayern)** wurden die Löhne der Mettermaschinenarbeiter der Firma Bayerwerke, Holzwerkerwerk U. G., durch einen Schiedspruch neu festgesetzt. Vom 23. Juni an erhöhen sich die bisherigen Tariflöhne um 10 Prozent. Damit steigt der Spizenlohn auf 66 Pf.

In **Swinemünde** wurde für das Holzbearbeitungswerk Strehlow u. Vogel die Löhne neu vereinbart. Rückwirkend vom 3. Juni an beträgt der Spizenlohn 70 Pf.

Aus der Holzindustrie.

Die Korbweidennot.

Die Korbwarenindustrie ist seit jeher auf eine starke Weideneinfuhr angewiesen. Aber die deutsche Weidenproduktion gibt es keinerlei zahlenmäßiges Material, ja, es ist nicht einmal bekannt, wie groß die Anbaufläche für Weiden auch nur annähernd ist. Das ist ein Mißstand, der sich gegenwärtig, wo es sich um die Förderung des Weidenbaues aus öffentlichen Mitteln handelt, sehr unangenehm fühlbar macht. Im Jahre 1913 wurden 2576 Tonnen Weiden eingeführt, in der Hauptsache aus Holland. Da die Menge der in Deutschland erzeugten Weiden unbekannt ist, läßt sich nicht sagen, in welchem Verhältnis die Einfuhrmenge zur heimischen Produktion gestanden hat. Durch den Weltkrieg hat Deutschland die Hauptgebiete seines Weidenbaues an Polen verloren. In Fachkreisen wird der Verlust auf etwa ein Drittel der Anbaufläche geschätzt. Hinzu kommt noch, daß die Deutschland verbliebenen Weidenplantagen in den letzten Jahren stark vernachlässigt worden sind, so daß die heimische Weidenproduktion einen großen Rückgang zu verzeichnen hat. Der Weidenbedarf in Deutschland hat dagegen keine Minderung erfahren, im Gegenteil, er ist heute größer als früher. Wenn es sich auch nicht zahlenmäßig beweisen läßt, so spricht doch vieles für die Annahme, daß die Korbwarenindustrie heute mehr Personen beschäftigt als in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg.
Wenn die Weidenzüchter früher nicht in der Lage waren, soviel Weiden zu liefern, wie die heimische Korbwarenindustrie braucht, so ist das heute erst recht nicht möglich. Die

brauchen ausländische Weiden. Die Einfuhrmöglichkeiten liegen bei den Weiden ähnlich wie beim Holz. Wohl gibt es Länder, die eine Überflut an Weiden haben; der ist aber nicht so groß, daß Deutschland stets die Mengen erhält, die es gerade braucht.

ihnen Weiden abtaufen. So liegen die Dinge nicht. Wenn Deutschland seine umfangreiche Korbbwarenindustrie lebensfähig erhalten will, muß alles getan werden, um möglichst recht große Mengen Weiden ins Land zu bekommen.

Wir brauchen sofort eine vermehrte Einfuhr von Weiden, weil der heimische Weidenbau den inländischen Bedarf noch nicht befriedigen kann. Dieses Ziel muß aber angestrebt werden und ist erreichbar.

Daß das Korbmachergewerbe bei solchen Rohstoffpreisen kaputtgehen muß, ist verständlich. Wenn der wichtigste Rohstoff um das Drei- bis Fünffache teurer ist als in der Vorkriegszeit, dann müssen die Korbbwaren einen Preis haben, der weder vom Inland noch im Ausland gezahlt werden kann.

Großhandel - Einzelhandel - Verbraucher.

In verschiedenen Unternehmerzeitungen wird die Frage erörtert, ob der Möbelgroßhandel eine Existenzberechtigung habe. Ein Herr W. J. verneint das. Der Großhandel bilde nur eine Zwischenstufe zwischen dem Fabrikanten und dem Verkäufer der Ware.

Am wichtigsten aber ist die Steigerung des Angebots am Weidenmarkt. Das läßt sich erreichen durch vermehrte Einfuhr und Förderung der heimischen Weidenkulturen. Wir haben schon erwähnt, daß sich die Einfuhr nicht so erhöhen läßt, wie wir Deutsche es wünschen.

Ich hoch sind. Durch die Ausschaltung des Handels könnten die Möbelpreise wesentlich herabgesetzt werden. Ein Teil der Unkosten, die heute der Händler trägt, würde dann vom Fabrikanten getragen werden müssen.

Wenn ein Abbau der Möbelpreise erreicht werden soll, muß zunächst der verteuerte Zwischenhandel ausgeschaltet werden. Ferner müssen sich die Unternehmer mit ihren Gewinnansprüchen etwas bescheiden.

Gewerkschaftliches.

Eine gewerkschaftliche Jugendkonferenz.

Der Bundesvorstand der DGB. hat zum 6. und 7. August nach Hamburg die 3. Konferenz zur Besprechung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit einberufen. Die Tagesordnung lautet: 1. Unsere Jugendarbeit seit dem Leipziger Kongress.

Dachdecker und Baugewerksbund

Im Zentralverband der Dachdecker hat jetzt zum fünften Male eine Urabstimmung darüber stattgefunden, ob sich der Verband mit dem Baugewerksbund verschmelzen soll.

Die „Dachdecker-Zeitung“ scheint ein anderes Ergebnis erwartet zu haben. Sie schreibt: Für die Redaktion der „Dachdecker-Zeitung“ ist das Abstimmungsergebnis einer verlorenen Schlacht gleichzuachten.

Literarisches.

Erwandert deutsche Öologie (Die Sächsische Schweiz). Von Bülh. Bölsche. Verlag J. P. B. Diez Nachf., Berlin S.W. 68. Preis in Ganzleinen 2,50 Mk.

Tüchtige Modellschäler bei hohen Löhnen für dauernd gesucht. Verbaner Modellschäler. Berden in Sachlen.

Mehr. tücht. Bauhandwerker sofort gesucht. Leonhardtische Möbelfabrik. Im Lager unter, Konradt in der Rheinstraße.

Preisliste für Bleistifte. Bleistifte, Nr. 111, rund, weiß, Härte 5 und 4. 0,45 3,- Mk.

Schweiß-Hobel. Der tausendfach bewährte. M. Walther, Dresden-N., Rehefelder Straße 53.

Hobelbank-Ersatz. patentamtl. gesch. Neuheit. Preis 7,50 Mk. Exentl. Teilzahlg. Prospekt 10 Pf. Pfeffer, Pfarrerkirchen.

Kollegen! Nobelbank! Nobelbank! Wenn wir konkurrenzlos billig in jeder gewünschten Ausführung, Blatt und Untergerüst aus feinstem Rotbuchholz auszeichnen.

Original-Englische Drechsel-Werkzeuge. Englische Bildhauer-Werkzeuge. Werkzeug-Neuheiten für Tischler. Preise gratis, empfiehlt Otto Bergmann.

Eine sehr gute Sache für Holzdiener! Mein Dampfwerkzeug für Holz und u. Schroter, mod. runde Maschinen: 65er Vollgatter, 110er Horizontalgatt.

Tischlerschule Blankenburg am Harz. Ausbildung als Meister, Techniker u. Innenaarchitekt. Programm geg. Rückp.

Leim- u. Furnieröfen fertig als Spezialität (Brosch. gratis). Gebr. Bettfänger, Freiburg i. B.

In nächster Zeit erscheint: Friedrich Ebert. Gesammelte Reden u. Schriften. Vorbestellungen nur durch die Ortsverwaltung an die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H.